

KURSE

Konzentration verbessern

SCHAAN – Das Konzentrationsvermögen ist Ausdruck eines komplexen Zusammenspiels aus seelischen, körperlichen und geistigen Funktionen. Angst, Nervosität, Stress oder Desinteresse beeinflussen die Konzentration genauso wie starke körperliche Verspannungen. An diesem Abend lernen Sie Methoden kennen, mit denen Sie Ihr Konzentrationsvermögen wesentlich verbessern können. Die Referentin, Elisabeth Gassner, ist Gymnasiallehrerin für Deutsch und Geschichte am Bundesgymnasium in Feldkirch. Der Kurs findet am Montag, den 5. Dezember 2005, von 20.15 bis zirka 22 Uhr im Haus Stein-Egerta in Schaan statt. Anmeldung und Auskunft bei der Erwachsenenbildung Stein-Egerta, Telefon 232 48 22. (PD)

Internet und E-Mail-Kennenlernkurs für jedermann

NENDELN – Alles, was Sie schon immer wissen wollten ... Was brauche ich zum Surfen und E-Mailen? Wie surfe ich und wie schicke und empfangen ich eine E-Mail? Wie finde ich überhaupt etwas im Internet? Wie lade ich etwas vom Internet herunter? Zielgruppe: Der Kurs richtet sich an Personen, die das Internetsurfen und das E-Mailen lernen und dies auf eine unkomplizierte Art und Weise vermittelt bekommen wollen. Der Kurs 434 unter der Leitung von Claudio Jäger beginnt am Montag, den 5. Dezember, um 13.30 Uhr in der Kunstschule Liechtenstein in Nendeln. Anmeldung und Auskunft bei der Erwachsenenbildung Stein-Egerta, Tel. 232 48 22. (PD)

Infopool um den Bodensee

«Aha»-Familie lanciert neue Internetplattform für Jugendliche

SCHAAN – Das Jugendinformationszentrum «aha – Tipps und Infos für Jungs Lauts» gibt es in Dornbirn, Bregenz, Liechtenstein, Ravensburg und seit September 2005 auch in Bludenz. Die «Aha»-Familie und das «Tipp» aus St. Gallen starteten am Bodenseejugendgipfel mit einer neuen Plattform für Jugendliche aus der Region.

Um Jugendlichen aus dem Alpenrhein- und Bodenseeraum die Informationsquellen ihrer Nachbarländer näher zu bringen, entsteht unter www.aha-bodensee.info eine neue Plattform. Welche Inhalte die Internetseite haben wird, bestimmen die Jugendlichen selbst. Am Bodenseejugendgipfel startete «Aha»-Bodensee.info deshalb auch nicht mit einer fertigen Internetseite, sondern mit einem Fragebogen. Die Jugendlichen konnten (und können bis Ende Dezember) die Schwerpunkte mitbestimmen. Ziel der neuen Plattform ist, aufzuzeigen, welche Möglichkeiten Jugendlichen in ganz verschiedenen Lebensbereichen – und über die regionalen Grenzen hinaus – offen stehen.

Leuchtturm als Signet

Am Bodenseejugendgipfel füll-



Beim «Aha»-Leuchtturm am Jugendgipfel in Bregenz herrschte reger Andrang.

ten viele Jugendliche beim «Aha»-Leuchtturm den Fragebogen unter www.aha-bodensee.info aus. Dabei sahen sich einige das erste Mal mit der Frage konfrontiert: «Wo liegt denn eigentlich Liechtenstein?», andere konnten sich nicht vorstellen, wie lange man mit öffentlichen Verkehrsmitteln vom eigenen Wohnort bis zum Beispiel nach Lindenberg braucht. Bei solchen und

ähnlichen Fragen soll künftig der «Aha»-Leuchtturm weiter helfen. Ganz nach dem Motto «Genau auf deiner Wellenlänge» soll er Jugendlichen den Weg durch den Informationsdschungel über den Bodensee und am Rhein entlang weisen. Beim Leuchtturm traf man aber nicht nur Jugendliche, auch verschiedene politische Vertreter – darunter Regierungsrätin Rita Kieber-Beck und

die Vorarlberger Landesrätin Greti Schmid – stellten dem blinkenden Infopool-Stand einen Besuch ab und informierten sich über das Interreg-Projekt der «Aha» und des «Tipp» St. Gallen. (PD)

ANZEIGE



Fürstentum
Liechtenstein



Amtliche
Kundmachungen

■ Ausschreibung zum Referendum

Der Landtag hat in seiner Sitzung vom 23./24./25. November 2005 beschlossen:

- Finanzbeschluss vom 23. November 2005 über die Gewährung eines Landesbeitrages an das Liechtenstein-Institut
- Finanzbeschluss vom 23. November 2005 über die Bewilligung von Nachtragskrediten (IV/2005)
- Finanzbeschluss vom 24. November 2005 über die Genehmigung von Krediten für Strassenverbesserungen und Strassenneubauten im Jahre 2006
- Gesetz vom 25. November 2005 über die Abänderung des Jagdgesetzes
- Gesetz vom 25. November 2005 über die Abänderung des Urheberrechtsgesetzes
- Gesetz vom 25. November 2005 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea, SE) (SE-Gesetz; SEG)
- Gesetz vom 25. November 2005 über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gesellschaft (SE-Beteiligungsgesetz; SEBG)
- Gesetz vom 25. November 2005 über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR)
- Gesetz vom 25. November 2005 über die Abänderung des Bankengesetzes
- Gesetz vom 25. November 2005 betreffend die Abänderung des Gesetzes über Investmentunternehmen
- Gesetz vom 25. November 2005 über die Abänderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes
- Gesetz vom 25. November 2005 über die Abänderung des Schwerverkehrsabgabengesetzes
- Gesetz vom 25. November 2005 über die Abänderung des Beschwerdekommissionengesetzes

Gemäss Art. 66 Abs. 1 der Verfassung vom 5. Oktober 1921, LGBl. 1921 Nr. 15, in der Fassung des Verfassungsgesetzes vom 3. Mai 1996, LGBl. 1996 Nr. 85, und Art. 75 des Gesetzes vom 17. Juli 1973 betreffend die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten, LGBl. 1973 Nr. 50, in der Fassung des Gesetzes vom 15. November 1984, LGBl. 1985 Nr. 4, und des Gesetzes vom 3. Mai 1996, LGBl. 1996 Nr. 84, kann dagegen innerhalb von 30 Tagen nach dieser Kundmachung, das ist bis zum **29. Dezember 2005** einschliesslich, das Referendum ergriffen werden.

Das Referendum kommt zustande, wenn wenigstens 1000 stimmberechtigte Landesbürger oder wenigstens drei Gemeinden in Form übereinstimmender Gemeindeversammlungsbeschlüsse das Begehren um eine Volksabstimmung stellen. Sammelbegehren um eine Volksabstimmung müssen nebst der Angabe der Gemeinde von den das Begehren stellenden Stimmberechtigten durch eigenhändig unterzeichnete Eingaben, die mit dem Anfangsdatum der Unterschriftenzeichnung auf jedem Bogen versehen sein müssen, bei der Regierung eingereicht werden, wobei Stimmberechtigung und Unterschrift von der Gemeindevorstellung derjenigen Gemeinde, in welcher dieselben ihre politischen Rechte ausüben, bescheinigt sein muss.

Landtagsbeschlüsse können bei der Fürstlichen Regierungskanzlei eingesehen und bezogen werden.

Vaduz, 29. November 2005

gez. Otmar Hasler
Fürstlicher Regierungschef

Regierung des Fürstentums Liechtenstein

SALON-GESPRÄCH

Salon-Gespräch mit dem Historiker Peter Geiger

SCHAAN – Vor acht Jahren kam das doppelbändige Werk «Krisenzeit. Liechtenstein in den Dreissigerjahren 1928–1939» heraus. Spätestens seit dieser Zeit «kennt» man Peter Geiger in ganz Liechtenstein. Mitte Oktober 2005 nun wurde der Schlussbericht der Unabhängigen Historikerkommission, die seit 2001 spezifische Fragen zu Liechtenstein in der NS-Zeit und im Zweiten Weltkrieg abzuklären hatte, veröffentlicht. Präsident dieser international besetzten Kommission war Peter Geiger.

In der Runde der «Salon-Gespräche» der Erwachsenenbildung Stein-Egerta antwortet am nächsten Sonntagvormittag Peter Geiger auf alle interessierenden Fragen und stellt sich der Diskussion mit den Gästen. Wie ist es ihm bei

den Recherchen zu seinem doppelbändigen Werk und jetzt als Präsident der Historikerkommission und den Kommissionsmitgliedern bei den Recherchen ergangen? Auf welche Schwierigkeiten ist man bei den Recherchen gestossen? Gab es Pressionsversuche?

Das Salon-Gespräch mit Peter Geiger zu solchen und weiteren Fragen wird Robert Büchel-Thalmaier, Studienleiter der Erwachsenenbildung Stein-Egerta, führen, unter Einbezug der Gäste. Als solche sind alle zeitgeschichtlich Interessierten zu diesem sicherlich spannenden «Salon-Gespräch» am kommenden Sonntag, den 4. Dezember, um 10.30 Uhr, in der Erwachsenenbildung Stein-Egerta, Schaan, herzlich eingeladen. (Eine Voranmeldung ist nicht nötig, die Teilnahme ist kostenlos.) Informationen und Anmeldungen bei der Erwachsenenbildung Stein-Egerta, Telefon 232 48 22 oder E-Mail: info@stein-egerta.li (PD)

Fürstentum
Liechtenstein



Amtliche
Kundmachungen

■ Ausschreibung zum Referendum

Der Landtag hat in seiner Sitzung vom 25. November 2005 beschlossen:

- Zusatzprotokoll vom 16. November 1989 zum Übereinkommen gegen Doping

Gemäss Art. 66^m der Verfassung vom 5. Oktober 1921, LGBl. 1921 Nr. 15, in der Fassung des Verfassungsgesetzes vom 15. März 1992, LGBl. 1992 Nr. 27, und Art. 70a und 75a des Gesetzes vom 17. Juli 1973 betreffend die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten, LGBl. 1973 Nr. 50, in der Fassung des Gesetzes vom 17. September 1992, LGBl. 1992 Nr. 100, kann dagegen innerhalb von 30 Tagen nach dieser Kundmachung, das ist bis zum **29. Dezember 2005** einschliesslich, das Referendum ergriffen werden.

Das Referendum kommt zustande, wenn wenigstens 1500 stimmberechtigte Landesbürger oder wenigstens vier Gemeinden in Form übereinstimmender Gemeindeversammlungsbeschlüsse das Begehren um eine Volksabstimmung stellen. Sammelbegehren um eine Volksabstimmung müssen nebst der Angabe der Gemeinde von den das Begehren stellenden Stimmberechtigten durch eigenhändig unterzeichnete Eingaben, die mit dem Anfangsdatum der Unterschriftenzeichnung auf jedem Bogen versehen sein müssen, bei der Regierung eingereicht werden, wobei Stimmberechtigung und Unterschrift von der Gemeindevorstellung derjenigen Gemeinde, in welcher dieselben ihre politischen Rechte ausüben, bescheinigt sein muss.

Landtagsbeschlüsse können bei der Fürstlichen Regierungskanzlei eingesehen und bezogen werden.

Vaduz, 29. November 2005

gez. Otmar Hasler
Fürstlicher Regierungschef

Regierung des Fürstentums Liechtenstein